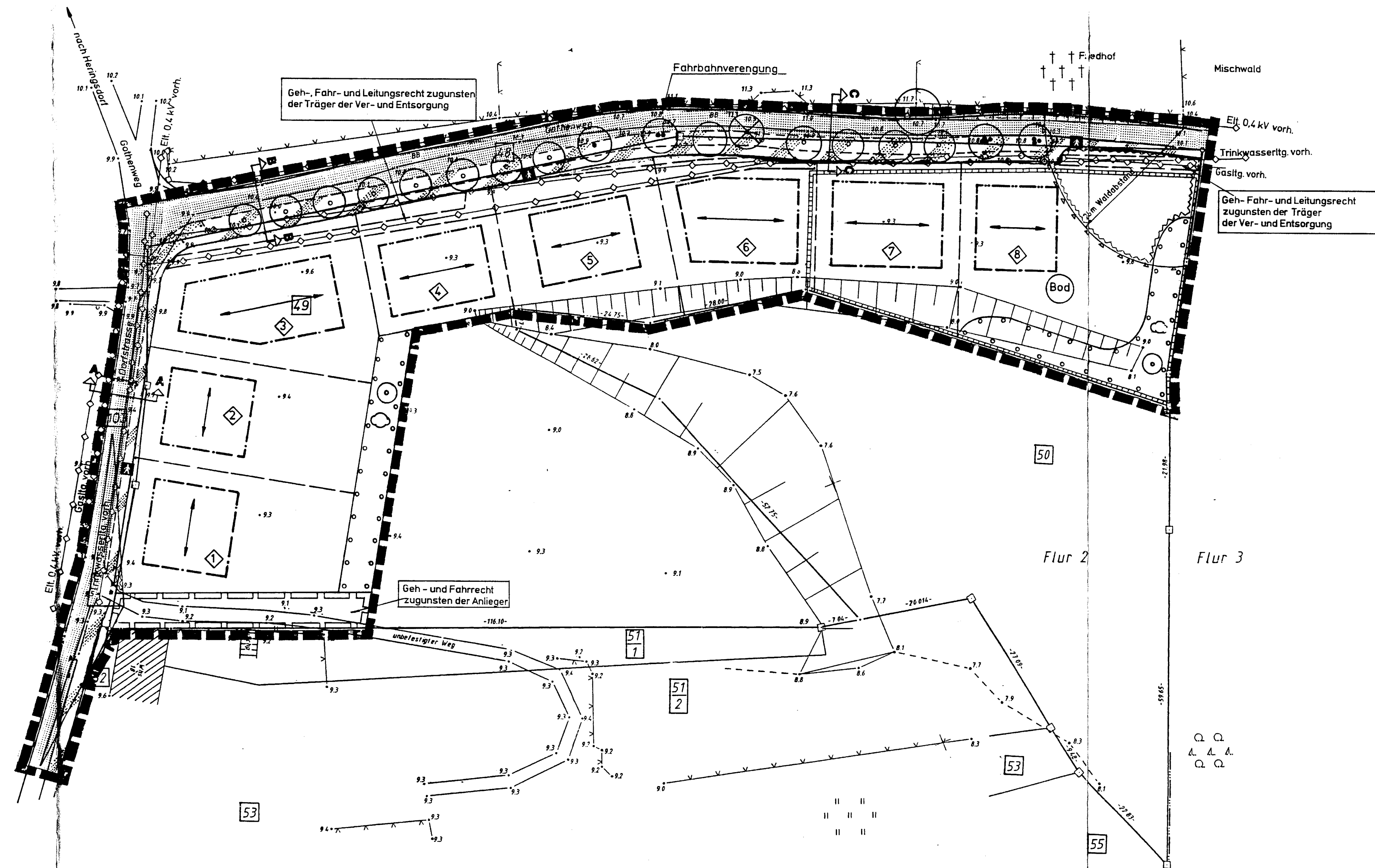


SATZUNG DER GEMEINDE KORSWANDT ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"WOHNGEBIET AM GOTHENWEG"
IN KORSWANDT

Planzeichnung (Teil A)

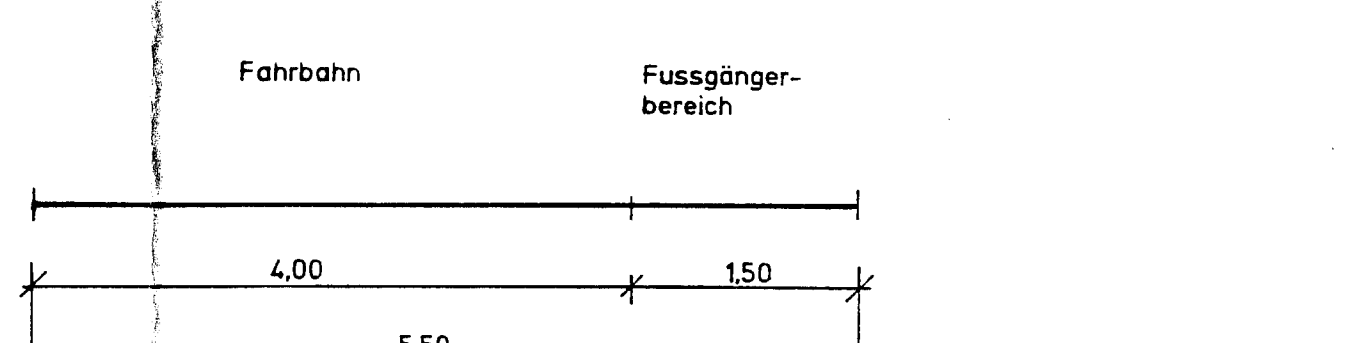
M: 1 : 500

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.241) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M.-V. vom 06.05.1998 (GVBl. M.-V. S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Korswandt vom 22.02.2000 und mit Genehmigung des Landrates Oberpfalz folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das "Wohngebiet am Gothenweg" in Korswandt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

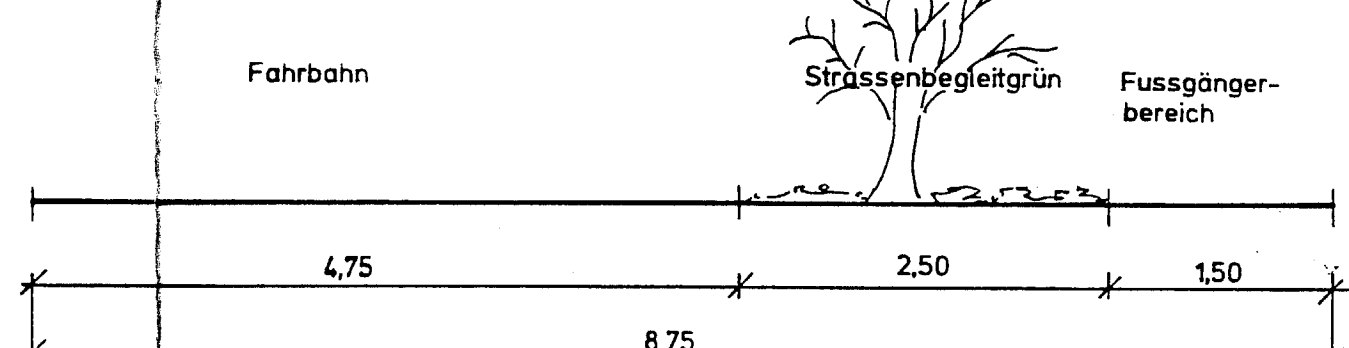


STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:50

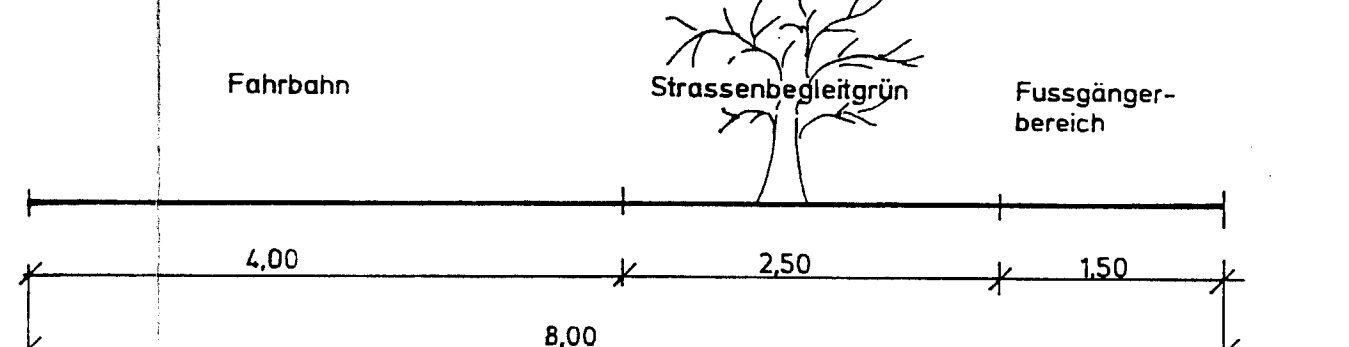
SCHNITT A - A Dorfstrasse



SCHNITT B - B Gothenweg



SCHNITT C - C Gothenweg



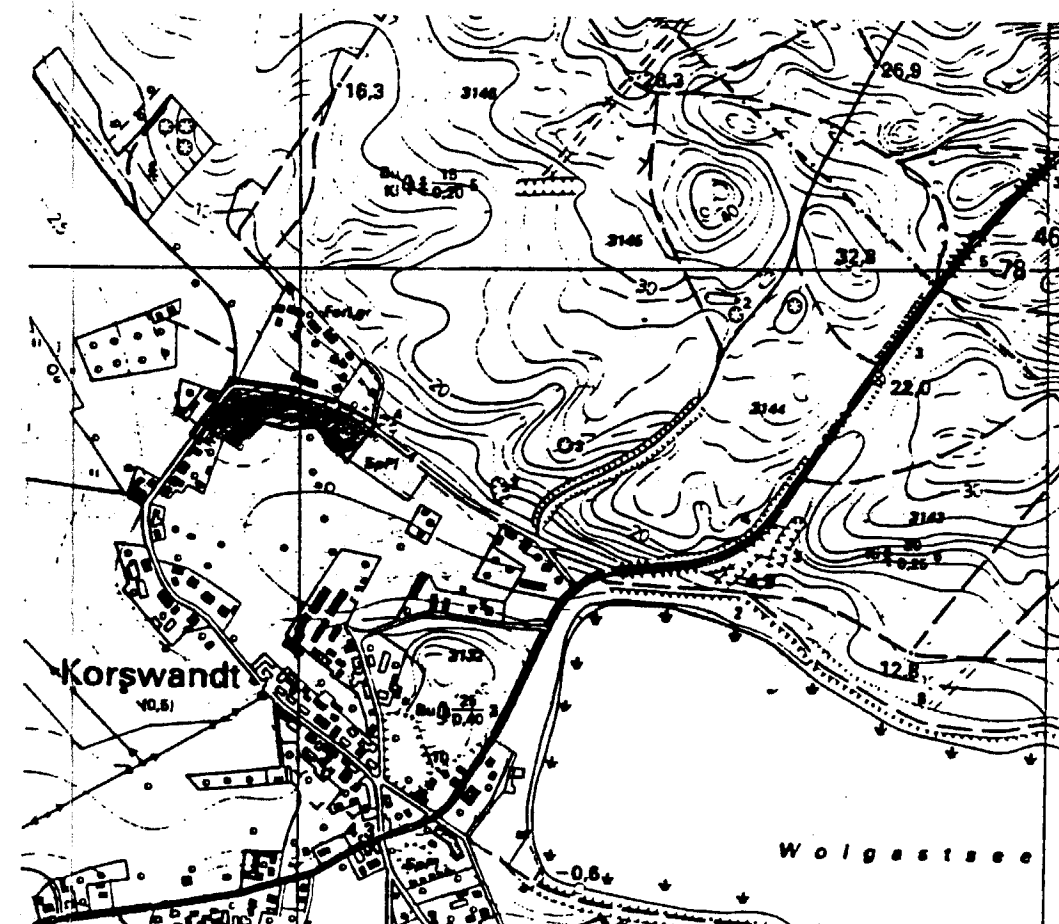
NUTZUNGSSCHABLONEN

Art der baulichen Nutzung	Geschossigkeit	Höhe der baulichen Anlagen
GRZ	0,5	SH 0,40 m b. FBH TH 3,50 m b. EPB FH 10,00 m b. EPB
GRZ	0,5	SH 0,40 m b. FBH TH 3,50 m b. EPB FH 10,00 m b. EPB
GRZ	0,5	SH 0,40 m b. FBH TH 3,50 m b. EPB FH 10,00 m b. EPB

Standortangaben

Land	Möckelburg-Vorposten
Lehrkreis	Oberpfalz
Art	Alt- und Neuland
Ortslage	Korswandt
Gemarkung	Korswandt
Flur	Flur 2
Flurstück	Flurstück 49 (Parzelle)
	Teilfläche aus 48 (Gothenweg)
	Teilfläche aus 10 (Dorfstrasse)

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000



TEXT (TEIL B)

1. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)
1.1 Baugebiet (§ 1 (5) BauNVO)
Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO.

2. Nutzungsart (§ 10 BauNVO)

- 2.1 Ausnahmen im Sinne von § 3 BauNVO
1. Läden und nicht ständige Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Betriebsbetriebs.
2. Anlagen für soziale Zwecke, sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

- 3.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 14 (2) BauNVO)
Die maximale Sockelhöhe (SH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der Oberkante der abgetragenen Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrtrichtung - (über FBH) und der Erdgeschossoberkante (EPB).
Die maximale Traufhöhe (TH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der Erdgeschossoberkante und der Scheitelhöhe der Außenwand mit der Dachhaut.
Die maximale Firsthöhe (FH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der Erdgeschossoberkante und der obersten Dachbegrenzungslinie.

3.2 Grundflächenzahl (§ 9 (1) BauGB und § 23 BauNVO)

- Die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden:
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70 m
- durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von maximal 5 m
- in einer Tiefe von maximal 1,5 m
Die Entfernung zu Nachbargrenzen muß mindestens 2 m betragen.

- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen zusätzlich überschritten werden:
- durch oberirdige Terrassenflächen in einer Tiefe von maximal 3 m
Eine Überschreitung der Baugrenzen zum Gothenweg und zur Dorfstrasse durch die Anlage von Carport und Garage ist unzulässig.

4. Nebenanlagen (§ 9 (1) BauGB)

- Nebenanlagen für die Kleinanfertigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
Die Verengung des Baugebietes durch Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.

5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) BauGB)

- Die Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes an der Dorfstrasse sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Die Flächen innerhalb des 25 m - Abstandes zum Wald sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

6. Pflanzen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) BauGB)

- Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverpackungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen.
Die Flächen innerhalb des 25 m - Abstandes zum Wald sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

7. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) BauGB)

- Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverpackungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen.
Die Flächen innerhalb des 25 m - Abstandes zum Wald sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

8. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) BauGB)

- Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverpackungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen.
Die Flächen innerhalb des 25 m - Abstandes zum Wald sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

9. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) BauGB)

- Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverpackungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen.
Die Flächen innerhalb des 25 m - Abstandes zum Wald sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

10. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) BauGB)

- Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverpackungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen.
Die Flächen innerhalb des 25 m - Abstandes zum Wald sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

11. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) BauGB)

- Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverpackungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen.
Die Flächen innerhalb des 25 m - Abstandes zum Wald sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

12. Antennen und Satellitenanlagen

- Antennen und Satellitenanlagen sind nur an den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Fassaden zulässig.

13. Einfriedungen (§ 86 (4) BauO M.-V.)

- Die Einfriedung der Grundstücke ist nur mit Hecken und blickdurchlässigen Zäunen aus Holz oder Profilstahl bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
Bei der Anlage von Hecken sind die Arten gemäß Text (Teil B), IV, Hinweise - Vorschriften zur Gehölzverwendung - zu pflanzen.

14. Abfallmüllbehälter (§ 86 (4) BauO M.-V.)

- Die Stellflächen für Abfallmüllbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen zu anordnen und durch Mauer, Rankgitter, Pflanzungen u. ä. so abzusichern, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

15. Ordnungsvorgaben (§ 84 (4) BauO M.-V.)

- Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II, Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO M.-V. mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Deutsche Mark geahndet werden.

III. Sonstige Festsetzungen

1. Zeitliche Bindung der Ausgleichsmaßnahmen
Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen.

HINWEISE

1. Belange des Immissionsschutzes

- Im Plangebiet sind zur Gewährleistung des Immissionsschutzes die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18055 Teil 1 einzuhalten.
tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 50 dB(A)
nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 40 dB(A)

2. Belange der Bodenkonservierung

- Im Plangebiet befindet sich eine archäologische Fundstelle (Korswandt, Fundplatz 12). Im Inneren der planmäßigen Ausdehnung des Vorhabens und im Interesse der Bodenkonservierung sind die Bodenkonservierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder wertvolle Bodenschätze entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M.-V. (OVBl. M.-V. Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige unter Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Funde bis zur Einreichung der Denkmalschutzbehörde zu erhalten.
Entwickler, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zünftige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen, die Verpflichtung, solche Funde nach Zugang der Anzeige:

- Die Beginn der Erdarbeiten ist der untere Denkmalschutzbehörde und dem Landratsamt für Bodenkonservierung spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbal mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauarbeiter des Landratsamts für Bodenkonservierung bei den Erdarbeiten zugewiesen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M.-V. unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

3. Naturschutzrechtliche Hinweise

- Der bestehende Oberboden ist auf allen Auf- und Abtragflächen sowie Bau- und Betriebsflächen abzutragen und bis zur Wiederverwendung zu verwahren.
Die geplanten Bäume sind höhenmäßig so einzuordnen, daß wenig überschüssiger Erdoberboden anfallt. Die Lagerung und der Einbau von Mineralboden außerhalb des Geltungsbereichs ist rechtzeitig mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

- Die anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern.
Ebenfallsige Stellplätze sind in einer luft- und wasserundurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterstein, Schotterflächen) auszuführen.

- Die Grundstücksentwässerung ist rechtzeitig über die Pflanzung auf den Grundstücken und die Vorschläge zur Gehölzverwendung in schriftlicher Form zu informieren.

4. Vorschläge zur Gehölzverwendung

- Großkronige Bäume
- Spitz-Ahorn
- Berg-Ahorn
- Schwarz-Eiche
- Edel-Hainbuche
- Eiche
- Farnkraut-Eiche
- Stiel-Eiche
- Silber-Weide
- Winter-Linde
- Berg-Weide

- Kleinblühende Bäume
- Rot-Dorn
- Wildpappel
- Vogel-Kirsche
- Trauben-Kirsche
- Weiß-Weide
- Eberesche
- Schlehdorn
- Mispelbaum
- Sorbus intermedia

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

- Hecken
- Feld-Ahorn
- Roter Hainbuche
- Wald-Hainbuche
- Weiß-Weide
- Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Schlehdorn
- Rhamnus frangula
- Rosenspinne
- Schwarzer Holunder
- Sambucus nigra
- Weiden
- Salix in Arten
- Schneebühl
- Viburnum opulus

Verfahrensvermerk

- Aufgrund der Aufstellungsbefugnis der Gemeindevertretung Korswandt vom 22.02.1999... Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

- Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001... Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 19.04.2001...

Zeichenerklärung

Gem. Planz. 90

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
Reines Wohngebiet § 3 BauNVO

- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB
FH 10,00 m b. EPB

- SH 0,40 m b. FBH
TH 3,50 m b. EPB